

Benutzungsordnung des Kurparks

Der Kurpark ist den Besuchern frei zugänglich. Es werden keine Eintrittsgebühren erhoben. Die Benutzbarkeit kann von der Parkverwaltung zugunsten von Veranstaltungen eingeschränkt werden. Die Parkverwaltung (Touristik Bad Wildbad GmbH) haftet nur bei nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Bei Dunkelheit erfolgt die Benutzung von nicht beleuchteten Wegen auf eigene Gefahr. Bei Schnee und Eis ist die Verkehrssicherungspflicht auf die Hauptwege und die dort unbedingt erforderliche Breite beschränkt.

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Sitte, Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.

1. Der Kurpark ist mit Ausnahme von Rollstühlen, Behindertenmobilen, Kinderwagen und Wirtschaftsfahrzeugen der Kurgärtnerei für Fahrzeuge gesperrt.
2. Radfahren, Fahren von Segways, sowie die Benutzung von Spielgeräten wie z. B. Skateboards und Trerollern ist verboten. Ausgenommen sind Fahrräder, Dreiräder, Treroller, Laufräder etc. für Kinder bis 6 Jahre. Es besteht Aufsichtspflicht. Radfahrer dürfen auf dem Enzthalradweg den Kurpark durchfahren. Das Starten von Fluggeräten wie z.B. Drohnen auf dem Kurparkgelände ist untersagt.
3. Hunde sind immer an der kurzen Leine zu führen, und von Pflanz- und Spielflächen sowie Liegewiesen fernzuhalten. Hundekot ist unverzüglich vom Hundehalter zu entfernen.
4. Der Konsum von Alkohol und Drogen ist im Kurpark untersagt. Bei Veranstaltungen kann Alkoholausgabe und -genuss durch die Parkverwaltung genehmigt werden.
5. Parkmöbel haben an ihrem Standort zu verbleiben.
6. Das Kneippbecken ist eine Therapieeinrichtung und sollte nicht zweckentfremdet werden. Hunde sind im Kneippbecken verboten.
7. Im Kurpark ist es verboten, zu betteln sowie ohne Erlaubnis der Parkverwaltung Waren anzubieten oder zu verkaufen, Werbeschilder aufzustellen und Werbung zu betreiben, sowie Schaustellungen oder Sammelaktionen durchzuführen.
8. Offenes Feuer sowie die Benutzung von Holzkohle- und Gasgrills ist untersagt.
9. Elektroakustische Geräte (Fernseher, Radio und andere Musikabspielgeräte) sowie Musikinstrumente dürfen nicht benutzt werden.
10. Es ist verboten, Beete und Pflanzungen zu beschädigen.
11. Die Vögel im Park dürfen nicht mit Brot oder Speiseresten gefüttert werden.
12. Die Entsorgung von Hausmüll in den Müllbehältern des Kurparks ist verboten.

Mit Betreten des Parks erkennt der Besucher die Benutzungsordnung an. Der Besucher haftet für Schäden, die er im Kurpark verursacht.

Den Anweisungen des Personals der Touristik Bad Wildbad GmbH sowie den Mitarbeitern des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen können diese Personen ein Betretungsverbot aussprechen. Zuwiderhandlungen können zudem mit einem Bußgeld belegt werden.

Im Kurpark gilt die Polizeiverordnung der Stadt Bad Wildbad zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der aktuell gültigen Fassung.

Stand: 01/2020, Touristik Bad Wildbad GmbH, König-Karl-Straße 5, 75323 Bad Wildbad, Tel: 07081-10280, www.bad-wildbad.de